

Die Bekämpfung der Abtreibung als politische Aufgabe.

Von

Regierungs- und Krim.-Rat **Meisinger**, Berlin.

A. Einleitung.

Während die Kriminalität der unpolitischen Verbrechen seit der Machtübernahme zweifellos erheblich abgenommen hat, kann dies leider von den Verbrechen und Vergehen der Abtreibung nicht behauptet werden.

Rein strafrechtlich gesehen unterscheidet sich die Abtreibung von allen übrigen Tatbeständen des Strafgesetzbuches — mit Ausnahme dem des Vergehens nach § 175 — dadurch, daß kein Geschädigter, wenigstens nicht im unmittelbaren Sinn, vorhanden ist, der an der Strafverfolgung interessiert wäre und somit die jeweils erfolgte Verletzung der Rechtsordnung zur Anzeige brächte. Bei der Abtreibung sind alle Beteiligten, Täter und Objekt, Anstifter und Helfer, in gleichem Maße an der Geheimhaltung interessiert.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß unter allen Verbrechen und Vergehen die Delikte nach § 218 diejenigen sind, die am häufigsten begangen werden. Es sind aber auch diejenigen, die das Lebensmark eines Volkes am meisten berühren.

Daher war das Problem der Abtreibung im Leben der meisten Völker stets mehr als eine bloße Gesetzesverletzung, die mit einer mehr oder weniger hohen Strafe belegt war, sie war zu allen Zeiten eine Kernfrage der Politik.

B. Fruchtabtreibung.

Unter Abtreibung im landläufigen Sinne verstehen wir die absichtlich herbeigeführte Trennung der Leibesfrucht vom Mutterleib, bevor die natürliche Geburt erfolgt.

Dieses Bestreben ist nicht etwa eine Erscheinung der Neuzeit, vielmehr können wir diese Verirrung zurückverfolgen, soweit unsere Kenntnisse vom Leben der Völker reichen. Schon altrömische und auch arabishe Schriftsteller berichten vielfach über Abtreibungsmittel. Verschiedene Forscher bekunden, daß unter den Naturvölkern die Abtreibung absolut nicht unbekannt ist.

Weder bei den Griechen noch bei den Römern wurde die Beseitigung der Frucht als Tötungsverbrechen aufgefaßt. Nach der römischen Rechtslehre war die Frucht nur ein Teil des Weibes, der daher einen eigenen Rechtsschutz nicht genoß, hingegen wurde die Abtreibung als Schmälerung der Rechte des Erzeugers bzw. als Verletzung seiner hausherrlichen Gewalt betrachtet.

Die Juden bestraften die absichtliche Unterbrechung der Schwangerschaft mit dem Tode.

In der späteren Rechtsentwicklung, namentlich im kanonischen Recht, sowie im germanischen und im deutschen Recht des Mittelalters macht sich in hohem Maße das immer mehr erstarkende Bewußtsein der Verwerflichkeit der Fruchtabtreibung bemerkbar. Die Kirche stellte die Abtreibung dem Totschlag gleich und verhängte sehr schwere Kirchenstrafen. Die „Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V.“ bestimmt für den Mann, der einem „Weibsbild“ ein lebendig Kind abtreibt, Tod durch das Schwert, für die Frau, die es an sich oder anderen vollführt hat, Tod durch Ertränken.

Der römische Schriftsteller Tacitus rühmt die Tugend der Germanen und sagt, daß sie es für verbrecherisch hielten, die Zahl der Kinder herabzusetzen. Die Abtreibung selbst war ihnen aber bekannt.

In Deutschland sind seit der Schaffung des Reichstrafgesetzbuches im Jahre 1870 bis zur Neufassung des Gesetzes über die Abtreibung vom 28. V. 1926 drei Strafbestimmungen in Kraft gewesen, die sowohl für die Schwangere, als auch für den Abtreiber Zuchthausstrafen vorsahen. Die Abtreibung war also ein Verbrechen.

In der Nachkriegszeit wurde das Problem der Abtreibung ähnlich wie das Problem der Homosexualität von den politischen Parteien aufgegriffen. Es kann nicht wunder nehmen, daß die jüdisch-marxistischen Parteien den Kampf gegen die Strafbestimmungen des § 218 führten. Die gesetzgebenden Körperschaften wurden mit Eingaben und Bittschriften überschwemmt. In öffentlichen Versammlungen, einberufen in allen Fällen von Vertretern jüdisch verseuchter Parteien, wurde Stimmung gegen die Abtreibungsparagraphen gemacht. Bereits im Juli 1920 ging von etwa 70 Mitgliedern der unabhängigen sozialdemokratischen Partei der Antrag auf Abschaffung der einschlägigen Paragraphen des Strafgesetzbuches ein. Die Begründung all der in dieser Richtung gestellten Forderungen ist gewöhnlich die gleiche. In den einzelnen Schriften, Flugblättern, Versammlungen usw. kehren dieselben Gründe immer wieder. Kurz zusammengefaßt und zur Charakterisierung des damaligen moralischen Tiefstandes hier aufgeführt, sind es folgende:

1. Das Verbot der Abtreibung bedeute einen unerträglichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Frau, die über ihren Körper frei müsse verfügen können.

2. Es sei unvereinbar mit den Forderungen einer höheren Sittlichkeit, die Geburt eines menschlichen Wesens zu erzwingen, auch wenn mit Sicherheit Not, Elend, körperliche und geistige Entartung sein Los sein würde.

3. Das Gesetz schütze unter Umständen die Folge eines anderen Verbrechens, z. B. die durch Notzucht empfangene Frucht.

4. Die harte Abtreibungsstrafe als abschreckendes Mittel habe sich als völlig unwirksam erwiesen, die Zahl der Abtreibungen nähme dauernd zu, statt ab.

5. Infolge der hohen Strafandrohung würden die Abtreibungen, die sich ja doch nicht eindämmen ließen, unsachgemäß ausgeführt und dadurch ungeheurer Schaden an Gesundheit und Leben verursacht, der sich durch Straffreiheit der Abtreibung verhüten ließe.

Es erübrigt sich, auf diese Gründe einzugehen, ich habe sie nur deshalb angeführt, um zu beweisen, mit welchen Schlagworten das Judentum die Gesundheit und Stärke des Volkes zu untergraben suchte. Von dem riesigen Schaden der Abtreibung in gesundheitlicher Hinsicht zu sprechen, hüteten sich diese edlen „Volksvertreter“.

Es ist zwar diesen Elementen nie gelungen, die restlose Abschaffung der strafgesetzlichen Bestimmungen zu erreichen, hingegen konnte sie dank der unglaublichen Weichheit der bürgerlich-liberalistischen Parteien zu erheblichen Erfolgen ihrer systematischen Zersetzungsarbeit gelangen. Das Problem der Abtreibung wurde als Schacherobjekt zwischen den Parteien Rot und Schwarz behandelt. Da man unseren früheren Parteien mit bestem Willen nicht Kompromißlosigkeit nachsagen kann, ist es dann auch im Jahre 1926 zu einem Kompromiß zwischen Rot und Schwarz oder zwischen Marxismus und Bürgertum gekommen. Durch das bereits angezogene Gesetz vom Mai 1926 wurde aus dem *Verbrechen* der Abtreibung ein *Vergehen*, es verschwand der Begriff „*Lohnabtreiber*“, an seine Stelle trat der Begriff des „*gewerbsmäßigen Abtreibers*“. Damit war praktisch gesehen eine Bestrafung bzw. eine Überführung des Abtreibers kaum mehr möglich. Selbst Ärzte, denen zahllose Fälle nachgewiesen wurden, konnten wegen gewerbsmäßiger Abtreibung nicht bestraft werden, wenn sie als Grund ihres Handelns ihre politische Einstellung vorschützten, auf Grund deren sie aus sozialen Gründen die Unterbrechung der Schwangerschaft vornahmen. Bei der Honorierung ihrer Leistungen merkte man allerdings nichts von der „sozialen“ Einstellung dieser Herren.

Die Urteile, die damals gefällt wurden, sind nach den heutigen Begriffen rundweg unverständlich. Es ist eine bezeichnende Tatsache, daß zur Zeit des Tiefstandes der Moral für die Praxis eines Arztes keine bessere Propaganda getrieben werden konnte, als daß ein Verfahren wegen Abtreibung gegen ihn eingeleitet wurde.

Dieses Strafrecht ist zwar heute noch in Kraft, doch hat die Rechtsprechung sich im großen und ganzen auf die nationalsozialistischen Erfordernisse eingestellt. Das neue Strafrecht wird auch in dieser Beziehung einen entscheidenden Schritt vorwärts gehen.

Die Verbreitung und Zunahme der Abtreibung.

Die Quittung für die systematische Volksvergiftung wurde bald deutlich sichtbar, und zwar in der Form eines raschen Abgleitens der Geburtenziffern.

Wenn nach jedem Krieg zunächst eine Verminderung der Geburtenzahlen eintritt, so ist das für einen an sich gesunden Staat nicht gefährlich, wenn der Zustand zeitlich beschränkt bleibt. Das Absinken der Geburtenziffer wird erst dann gefährlich, wenn es nicht nur eine Dauererscheinung ist, sondern sich noch vergrößert. Mit Ausnahme der letzten 4 Jahre beobachten wir ein solches Absinken seit etwa 1900 in Deutschland, wie die nachfolgenden Zahlen zeigen:

Im Jahre 1900 betrug die Zahl der lebend Geborenen 1966000.

1900 . . .	1966000	1931 . . .	1048000
1910 . . .	1925000	1932 . . .	993000
1920 . . .	1599000	1933 . . .	957000
1925 . . .	1311000	1934 . . .	1197000 (181000 ohne Saarland)
1926 . . .	1245000	1935 . . .	1261273 (32000)
1927 . . .	1179000	1936 . . .	1278583 (33363)
1929 . . .	1164000	1937 . . .	1275212
1930 . . .	1114000	1938 . . .	1270000 (?)

Der Bestanderhaltungssoll Deutschlands beträgt nach *Burgdörfer* 1,4 Mill. Lebendgeburten, d. h. nur wenn 1,4 Mill. Kinder alljährlich geboren werden, kann der Volkskörper sich auf dem gegenwärtigen Stand halten. Man betrachte nun die vorstehenden Zahlen.

Unanfechtbare zahlenmäßige Berechnungen über das Ansteigen der Fehlgeburten im allgemeinen und der absichtlichen Abtreibungen im Besonderen lassen sich aus verschiedenen Gründen nicht geben und werden sich nie geben lassen. Dazu fehlt vor allem das wirklich zuverlässige Material. Man ist im wesentlichen auf die Schätzungen, und zwar unter Zugrundelegung der Zahlen durch die Beobachtungen und Erhebungen an Kliniken, Krankenhäusern, Krankenkassen und dergleichen gewonnen werden, angewiesen. Hierbei muß beachtet werden, daß jedoch all diejenigen Fehlgeburten nicht erfaßt werden können, die in Privatwohnungen vor sich gehen.

Da jede Abtreibung mit möglichster Heimlichkeit betrieben wird, wird auch zur Nachbehandlung ein Arzt nur dann zugezogen, wenn es sich nicht mehr vermeiden läßt. Dazu kommt weiter, daß erfahrungsgemäß auf den Krankenscheinen und in den Kassenbüchern häufig irgendwelche unverdächtigen Diagnosen gestellt sind, wo in Wirklichkeit das Wort „Abtreibung“ stehen müßte.

a) *Kriminalstatistik.*

Einen gewissen Anhaltspunkt für die Häufigkeit der kriminellen Abtreibung bildet die Zahl der Verurteilungen:

1882	191	1925	7193
1890	280	1926	6268
1895	361	1931	3800
1900	411	1932	4200
1910	976	1933	3800
1914	1755	1934	4539 (1020 vorbestraft)
1920	1990	1936	4350 (1010 vorbestraft)
1921	4400	1937	5737 (1100 vorbestraft)
1922	5178	1938	8000 rund.

Bei diesen Zahlen muß aber unter allen Umständen berücksichtigt werden, daß es sich hierbei lediglich um diejenigen Fälle handelt, in denen eine *einwandfreie* Klärung der Schuldfrage möglich war. Polizei und Justiz, insbesondere aber die Ärzte wissen, daß diese Zahlen nur einen ganz winzigen Bruchteil der tatsächlich begangenen Abtreibungen ausmachen.

In welchem Maße insbesondere vor der nationalen Erhebung abgetrieben wurde, mag die *Statistik der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin* dartun, bei der im Jahre 1929 5900 Normalgeburten und 6100 Fehlgeburten zur Anmeldung kamen. *Auf 100 Normalgeburten also 103,4 Fehlgeburten.*

Ein weiteres Beispiel mag die Statistik eines feinmechanischen Betriebes mit 7000 Arbeiterinnen sein, in welchem sich im Jahre 1927 148 Geburten und 724 Abgänge ereigneten.

b) *Statistik der Fehlgeburten.*

Zur Ermittlung der ungefähren Zahl der Abtreibungen muß die Statistik der Fehlgeburten herangezogen werden.

Wie ich bereits angeführt habe, ist man hier in erster Linie auf die statistischen Aufzeichnungen der Kliniken, Krankenhäuser, Tagebücher der Hebammen und der Großstädte angewiesen, deren Ergebnisse man auf gleich große andere Bevölkerungskomplexe mit ungefähr derselben Lebensweise überträgt. Eine planmäßige Ermittlung der Fehlgeburten wurde bereits versuchsweise in einigen Städten, z. B. Halle und Hannover, durchgeführt.

Nach Ausführungen des Landgerichtsdirektors Dr. *Rambke* liegen Zahlen über die ermittelten Fehlgeburten aus dem Jahre 1922, 1923, 1924 und 1929 vor. Es sind dies:

1922	700000
1923	780000
1924	870000
1929	930000

Die Schätzungen der Fehlgeburten im Deutschen Reich schwanken außerordentlich.

Das Reichsgesundheitsamt

gibt 1930	350 000—400 000 an
Schäffer, „Entwurf des allgemeinen Strafgesetzbuches und der Fruchtabtreibung“	400 000 „
Lönne, gibt 1923	500 000 „
Michels, gibt 1927	600 000—700 000 „
Thomalla, gibt	600 000—800 000 „
Winkler, gibt 1919	800 000 „
Rambke, gibt 1929	930 000 „

Nach Ansicht des Direktors des statistischen Reichsamts, *Burgdörfer*, schwanken die Schätzungen sogar bis zu 1 Million.

Der Durchschnitt der neuen Schätzungen ist wohl etwa 700 000 Fehlgeburten.

Nach allgemein fachärztlicher Berechnung sind von den Fehlgeburten bis zu 90 % als Abtreibung anzusprechen, so daß man, bescheiden gerechnet, mit einer *jährlichen Zahl von etwa 600 000 Abtreibungen* rechnen kann. Von diesen Abtreibungen enden etwa, vor allem bei ihrer Vornahme durch Laien und ungeübte Ärzte, 30 % mit der Sterilität der Frau bzw. allgemeinem Siechtum, etwa 7 % der vorgenommenen Abtreibungen haben den Tod der Schwangeren zur Folge.

Was bedeuten gegen diese Zahlen die Ziffern der Verkehrsunfälle und der Tötungsdelikte! Hierbei hat man aber noch zu berücksichtigen, daß die Zahlen der Abtreibung insofern falsch sind, als ja bei der Abtreibung nicht nur *ein* Mensch getötet wird, sondern ganze Generationen vernichtet werden, während es sich bei den Toten durch Verkehrsunfälle doch vielfach um sehr alte Leute handelt. Durch Verkehrsunfälle kamen ums Leben:

1937	7636 Personen,
1938	etwa 7000 Personen.

Für die Polizei ist es im Prinzip vollkommen gleichgültig, ob es 300 000 oder 1 Mill. Abtreibungen jährlich in Deutschland gibt. Der Schaden ist auf alle Fälle so groß, daß nunmehr energisch mit anderen Mitteln gegen die Abtreibung vorgegangen werden muß. Wenn es uns nur gelingt, von den vernichteten keimenden Leben 100 000 zu retten, so ist dies schon ein erheblicher Erfolg.

Nehmen wir nur ein ganz primitives Beispiel. Sagen wir, es gelingt, jährlich 100 000 Abtreibungen zu verhindern. Das gibt in 10 Jahren 1 000 000 Personen. Davon sind, nehmen wir der Einfachheit halber an, 500 000 Männer. Lassen wir nun von diesen 500 000 sogar noch 100 000 in Wegfall kommen, sei es durch Tod, Krankheit oder ähnliches, so ergibt das trotzdem in 30 Jahren 400 000 Männer im Alter von 20 bis

30 Jahren. Eine Erhöhung der wehrfähigen Männer um 400 000, das sind 8 Armeekorps, kann dereinst die Geschichte Europas entscheiden.

Ein wertvolles Hilfsmittel zur Ermittlung der tatsächlichen Zahlen war die in der 4. Verordnung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 18. VII. 1936 angeordnete Meldepflicht für alle Fehlgeburten.

Die bisher gemachten Erfahrungen beweisen aber leider, daß sich ein nicht zu unterschätzender Prozentsatz der freien Ärzteschaft um diese gesetzliche Bestimmung verflucht wenig kümmert. Es ist uns von festgenommenen und der Abtreibung überführten Ärzten wiederholt gesagt worden, man hätte viel zu tun, wenn man all das melden wollte, was verlangt wird.

Wenn trotzdem jährlich rund 200 000 Fehlgeburten dem Reichsgesundheitsamt gemeldet werden, so gibt das allein schon einen Überblick über die wirklichen Zahlen; bedenkt man, daß auf diesem heiklen Gebiet bestimmt nicht jede Fehlgeburt gemeldet wird und auch nicht gemeldet werden kann, weil sie vielfach dem Arzt nicht bekannt wird, so kann man sich doch einen ungefähren Begriff machen, um welche Zahlen es sich in Wirklichkeit handelt.

Gemeldet wurden:

	Fehlgeburten
1936	198389
1937	196815
1938	180599

Aus diesen Zahlen kann man sich unter Berücksichtigung der Tatsache, daß bei keinem Verbrechen die latente Kriminalität so hoch ist, wie bei der Abtreibung, ein Bild machen, in welcher Weise auch heute noch abgetrieben wird.

Die Ausführung der Abtreibung.

Die Ausführung der Abtreibung geschieht in großer Zahl *durch die Frauen selbst*; besonders in dicht bewohnten Stadtvierteln, in welchen die Mutterspritze und andere geeignete Gegenstände von Hand zu Hand wandern, und wo durch freundliche Nachbarinnen Belehrungen erteilt werden und Hilfe geleistet wird. Hierbei werden oft die unglaublichesten Werkzeuge verwendet. Mir sind Fälle bekannt, in denen Feuerhaken, Stricknadeln, Bleistifte, Holzteile u. a. in die Gebärmutter eingeführt wurden. Daneben üben *gewerbsmäßige Abtreiber* eine umfangreiche und unheilvolle Tätigkeit aus. Zu diesen gewerbsmäßigen Abtreibern gehören aber auch manche Ärzte. Ihr Handwerk erhält dadurch ein besonderes Gepräge, daß sie es mit dem Deckmantel anders gearteter Eingriffe umgeben. Die monatlich vorgenommenen Ätzungen von Gebärmutterkatarrhen und Erosionen, die Ausschabungen des Uterus

wegen Schleimhautwucherungen, Polypen und unregelmäßigen Blutungen sind meistens nichts anders als die beabsichtigte Zerstörung von Schwangerschaften in der ersten Entwicklung. Diese Handlungen werden vorgenommen in stillschweigendem Einverständnis und ohne daß das Wort Schwangerschaft überhaupt ausgesprochen wird.

Die Gesamtzahl der durch die Polizeibehörden im Altreich bearbeiteten Abtreibungsfälle beträgt 23747; hiervon ließen sich 15174, das sind 64%, als tatsächliche Abtreibungen nachweisen. Von diesen Fällen sind lediglich 4378 Selbstabtreibungen, während die übrigen 10796 durch dritte Personen, in der Hauptsache Lohnabtreiber, vorgenommen wurden.

Nach der deutschen Kriminalstatistik wurden als gewerbsmäßige Abtreiber (Ärzte, Hebammen, Heilkundige, Masseusen) verurteilt:

1920	73	1931	165
1921	160	1932	190
1924	330	1933	184
1925	481	1934	372 (233 vorbestraft)
1926	354	1935	462 (216 vorbestraft)
1927	184	1936	419
1928	148	1937	595
1929	127	1938	800
1930	140		

Diese Statistik könnte leicht zu einem großen Trugschluß führen. Man könnte annehmen, daß vom Jahre 1925 mit 481 Verurteilungen bis zum Jahre 1927 mit 184 Verurteilungen die gewerbsmäßige Abtreibung durch Ärzte, Hebammen und dergleichen gewaltig nachgelassen hätte. *Dem ist aber bestimmt nicht so*; vielmehr ist diese Statistik ein Beweis für die von mir bereits angezogene schädliche Auswirkung des Kompromißgesetzes vom Jahre 1926, das geradezu eine Überführung wegen gewerbsmäßiger Abtreibung fast unmöglich macht.

Daß die gewerbsmäßige Abtreibung ein ganz einträgliches Geschäft sein kann, hat der im Jahre 1936 gegen einen Arzt durchgeführte Prozeß bewiesen, in dem festgestellt wurde, daß dieser Arzt für seine volks-schädigende Tätigkeit einen jährlichen Gewinn von 20000 RM. erzielte.

Einen erheblichen Anteil an den gewerbsmäßigen Abtreibern stellen die *ehemaligen Hebammen*, denen wegen Vergehens nach § 218 das Prüfungszeugnis entzogen wurde, und die sich nun ausschließlich der Abtreibung widmen, dar. Bis zur Machtübernahme konnten sie ihr unheilvolles Gewerbe sogar in den *Tageszeitungen* in ziemlich offener Weise anbieten.

In dem eben erwähnten Prozeß wurden 3 Hebammen verurteilt, die jährlich 4—5000 RM. Inserationsspesen hatten. Die Einnahmen waren aber auch dementsprechend.

Nun noch einige Beispiele der neueren Zeit, die durch ihre Eigenart aus dem Rahmen des Alltäglichen fallen:

1. Der *Bäcker* Werner D. ist der gewerbsmäßigen Abtreibung überführt worden.

Bei D. handelt es sich um einen Mann, der schon viel in der Welt herumgekommen ist. Er benutzte früher bei seinen Abtreibungen ein Klyso, das er sich aus Alexandrien mitgebracht hatte. Als dieses Klyso unbrauchbar geworden war, nahm D. die Abtreibungen in folgender Weise vor: Er besorgte sich einen Gummiball. Auf diesen montierte er das lange Rohr einer holländischen *Tabakspfeife* (etwa 40 cm lang). Mit der so konstruierten Spritze nahm er dann Einspritzungen in die Gebärmutter vor. Zur Auffindung des Gebärmuttermundes benutzte D. nicht einen üblichen Mutterspiegel, sondern eine *Milchflasche* mit ausgeschlagenem Boden. Den Flaschenhals führte er in die Scheide ein und gelangte dann mit dem Rohr der holländischen Tabakspfeife durch die Flasche hindurch in den Gebärmuttermund.

Bemerkenswert ist hierbei noch, daß D. in den meisten Fällen von den betreffenden Frauen verlangte, daß sie vor der Abtreibung mit ihm in einem Hotel übernachteten. Ehe D. den Eingriff dann vornahm, verlangte er vor den betreffenden Frauen stets die Duldung des Geschlechtsverkehrs.

2. Ein 61 Jahre alter *Frauenarzt* aus Berlin ist bisher in 18 Fällen der gewerbsmäßigen Abtreibung überführt. Für seine Eingriffe hat er Beträge von RM. 100 bis 800 verlangt und erhalten.

Bei ihm handelt es sich um einen hochgradigen Sadisten. Dieses wird dadurch bewiesen, daß er wiederholt versucht hat, mit masochistisch veranlagten Frauen in engere Beziehungen zu kommen. Ehe er mit diesen Frauen den Geschlechtsverkehr vollzog, schlug er sie mit kleinen Ruten auf die Brüste und auf den Geschlechtsteil. Den Beischlaf vollzog er nicht eher, als bis der Geschlechtsteil der Frauen durch die Rutenhiebe blutete.

Auch die Art, wie er Abtreibungen vornahm, beweist seine sadistische Veranlagung. Bei den Abtreibungen ging er zunächst mit einem Entenschnabelspeculum in die Scheide, zog dann mit einer Hakenzange den Gebärmutterhals nach vorn und entfernte das Speculum wieder. Anschließend führte er die 4 Spitzen seines selbstgefertigten *stativähnlichen Apparates* in die Gebärmutter ein und weitete den Gebärmutterhals durch entsprechende Drehungen der an dem Stativ angebrachten Flügelschrauben. Wie durch Zeugen bestätigt worden ist, haben die Frauen hierbei natürlich riesige *Schmerzen* verspürt und laut geschrien. Daß der Abtreiber als Sadist den Frauen absichtlich unnötig große Schmerzen bereiten wollte, geht schon daraus hervor, daß er sich den fraglichen Apparat eigens zu diesem Zweck konstruiert hat, obschon ihm doch als Arzt Hegarstifte u. a. als weniger schmerzhaftes Weitungsinstrumente bekannt sein mußten.

3. Eine nicht alltägliche Selbstabtreibung nahm im Mai 1938 die Lichtpauserin Hedwig G., 19 Jahre alt, an sich vor. Auf Anraten von Bekannten führte sie nacheinander 3 *Petersilienwurzeln* in den Gebärmuttermund ein. Tatsächlich kam es nach einigen Tagen zu einer Fehlgeburt.

Bemerkt sei hierbei, daß der sog. Petersiliencampher den Hauptbestandteil des Abtreibungsmittels „*Apiol*“ bildet.

4. Die 32 Jahre alte Else L. konnte im vorigen Jahre der Abtreibung in mehreren Fällen überführt werden. Dieser Fall ist bemerkenswert, weil als Motiv zu den Abtreibungen weniger die Beschaffung von Geld als die Befriedigung einer lesbischen Veranlagung in Frage kam. Frau L. ist die Gründerin der Lesbierinnen-Vereine „*Rommé-Club*“ und „*Lustige Brüder*“.

5. Der Fall des Abtreibers Dr. med. Heinrich St., 72 Jahre alt, ist insofern bemerkenswert, als im Zusammenhange mit dieser Angelegenheit 8 gewerbsmäßige Abtreiber ermittelt werden konnten.

Eine besonders üble Rolle in diesem Komplex spielte die jüdische Gräfin *von Bassenheim*, eine wegen Ladendiebstahls, Rauschgifthandels, Betruges usw. vorbestrafte rauschgiftsüchtige Frau.

6. Der Fall Dr. S. Dem Sachgebiet II S 2 wurde im März 1937 bekannt, daß der Arzt Dr. Wolfgang S. aus E., Chirurg am dortigen Landeskrankenhaus, im Verdacht stehe, sich gewerbsmäßig mit Abtreibungen zu befassen. Die Ermittlungen wurden durch Beamte des Geheimen Staatspolizeiamtes zusammen mit einem Oberstaatsanwalt des Reichsjustizministeriums durchgeführt.

Das Ergebnis der Ermittlungen war die Feststellung, daß Dr. S. sich in einer großen Zahl von Fällen der gewerbsmäßigen Abtreibung schuldig gemacht hat. Daß er einwandfrei überführt war, war aber nicht etwa nur die Ansicht der Polizei, vielmehr ergibt sich dieses auch aus der (62 Seiten langen) Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Lübeck. In dieser Anklageschrift sind als einwandfrei nachgewiesene Fälle aufgeführt:

1. 15 strafbare Schwangerschaftsunterbrechungen,

2. 5 unerlaubte Schwangerschaftsunterbrechungen mit nachfolgender medizinisch nicht indizierter Sterilisation,

3. 7 medizinisch nicht indizierte Sterilisationen.

Laut Anklageschrift hat Dr. S. in 4 Fällen Schwangerschaften unterbrochen, ohne daß die Frauen wußten und wollten, daß ihnen die Frucht abgenommen wurde.

Obschon er bei seinen polizeilichen Vernehmungen in einer ganzen Anzahl von Fällen *zugegeben hatte*, ohne jede medizinische Indikation Schwangerschaftsunterbrechungen vorgenommen zu haben — obschon das Ergebnis der Beweisaufnahme in der Schwurgerichtsverhandlung *eindeutig* für eine Schuld des Dr. S. sprach, und obschon die in der Verhandlung gehörten medizinischen Sachverständigen *übereinstimmend* erklärten, er habe in einer ganzen Anzahl von Fällen *völlig unberechtigt* Schwangerschaften unterbrochen und Sterilisationen vorgenommen —, erfolgte doch die *Freisprechung* des Angeklagten. Bezeichnend ist hierbei noch, daß der Freispruch teils wegen Mangels an begründetem Verdacht, teils aber sogar wegen erwiesener Unschuld erfolgte!

Die Staatsanwaltschaft hat gegen dieses Urteil natürlich Revision eingelegt, worauf das Reichsgericht das Urteil in 17 Fällen aufgehoben und das Verfahren an das Schwurgericht in Hamburg verwiesen hat. Nur in 1 Falle ist die Revision der Staatsanwaltschaft verworfen worden.

Das nunmehr ergangene Urteil des Schwurgerichts in Hamburg lautete auf 3 Jahre Zuchthaus.

7. Der Reichszentrale (HA.) ist vor einigen Wochen bekannt geworden, daß der Arzt Dr. G. im Verdacht der gewerbsmäßigen Abtreibung stand, ohne daß seine Überführung bisher erfolgen konnte. Die zuständige Kriminalpolizei hatte einige verdächtige Fälle aufgegriffen, es war ihr jedoch nicht gelungen, ihn der gewerbsmäßigen Abtreibung zu überführen.

Durch Beamte des Geheimen Staatspolizeiamtes, die mit den weiteren Ermittlungen beauftragt wurden, konnten dem Dr. G. schon nach kurzer Zeit 36 Abtreibungsfälle nachgewiesen werden, für die er Bezahlungen zwischen 200 und 600 RM. gefordert hatte. Er arbeitete stets in der Weise, daß er bei den Frauen in seiner Praxis einen Laminariastift legte und anschließend in einer Kölner Privatklinik die Auskratzung vornahm.

Es entstand bald der Verdacht, daß es sich bei dem fraglichen Sanatorium um eine ausgesprochene *Abtreibungsanstalt* handelte. Die Ärzte, die ihre Patientinnen in dieses Sanatorium einlegten, kamen bald in den Verdacht, sich gewerbsmäßig mit Abtreibungen zu befassen. Schon kurze Zeit später war es gelungen, 10 dieser Ärzte — außer Dr. G. — der gewerbsmäßigen Abtreibung zu überführen. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Überführung weiterer Ärzte bevorsteht.

8. Der *Heilkundige* Anton G. aus L. bei München ist bereits *mehrfach*, darunter mit *Zuchthaus*, wegen gewerbsmäßiger Abtreibung vorbestraft. *Trotzdem* übte er seine *Praxis als Heilkundiger* auch weiterhin aus. Da er auch in den letzten Jahren noch im dringenden Verdacht stand, sich gewerbsmäßig mit Abtreibungen zu befassen, wurden durch die Staatspolizeileitstelle München erneut Ermittlungen eingeleitet. Bei einer Durchsuchung seiner Wohnung wurde ein reichhaltiges — völlig verrostetes — *ärztliches Instrumentarium* und eine ganze Anzahl von Abtreibungswerkzeugen vorgefunden und sichergestellt. Es gelang, dem Heilkundigen 17 Fälle gewerbsmäßiger Abtreibung nachzuweisen.

Bezeichnend für ihn ist die Tatsache, daß sich eines Tages ein Mann an ihn wandte, der ihn um Abgabe eines Giftes zur Beseitigung seines idiotischen Sohnes bat. In seiner Habgier verkaufte er diesem Manne ein untaugliches Mittel, um auch an einem solchen Mordplan noch Geld zu verdienen.

Bei einer Durchsuchung der G.schen Wohnung wurden unter anderem folgende Medikamente gefunden: Cocain, Quecksilberbiodid, Diphtherieserum, Zinkchlorid, Neosalvarsan.

Bedauerlich ist die Tatsache, daß dieser *mehrfach vorbestrafte Verbrecher* trotz einwandfreier Überführung nur eine sehr *milde* Strafe erhielt. In 11 Fällen erfolgte Freisprechung und in 2 Fällen kam es zur Einstellung des Verfahrens. Für die übrigen Fälle erhielt er eine Gefängnisstrafe von 4 Jahren und 4 Jahre Ehrverlust. Die *Berufsausübung* wurde ihm *lediglich auf 5 Jahre* verboten!

Dadurch, daß der nationalsozialistische Staat dem erwähnten Inseratenwesen Einhalt gebot, hat diese Art von gewerbsmäßigen Abtreibern in der Großstadt nicht genügend Mittel zur Werbung.

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß gerade in der letzten Zeit eine Abwanderung der gewerbsmäßigen Abtreiber von der Stadt auf das Land erfolgte, wo durch Mundpropaganda für sie neuerdings wieder der Weizen blüht.

Eine nicht zu unterschätzende Gefahr bilden aber nicht nur die *ehemaligen* Hebammen, sondern auch die *aktiven*. Die ständig zunehmende Tendenz der Frauen, zur Entbindung Kliniken mit all den dort gegebenen Annehmlichkeiten aufzusuchen, hat die Hebammen in eine gewisse wirtschaftliche Notlage getrieben. In dieser Hinsicht dürfte sich das neue Hebammen-gesetz bestimmt günstig auswirken.

Gefahren der Abtreibung.

a) für Gesundheit und Leben der einzelnen Schwangeren.

Die Leichtfertigkeit, mit der so oft Eingriffe gegen die Schwangerschaft unternommen werden, erklärt sich zum Teil aus der kaum begreiflichen Unkenntnis und Unterschätzung der Gefahr, die mit allen

solchen Eingriffen verknüpft ist. Schon die plötzliche Unterbrechung der Schwangerschaft an und für sich bedeutet als jähes Eingreifen in einen natürlichen Vorgang eine tiefgehende Schädigung. Noch schwerwiegender aber sind die mit der Fehlgeburt als krankhaften Vorgang verknüpften körperlichen Gefahren, besonders durch Verletzung und Infektion. Häufig führt eine Blutvergiftung in unheimlich schnellem Verlauf zum Tode. Diese Folgen können sich an jede, auch die geringste Verunreinigung des Gebärmutterinhaltes durch Einführen von Stäben, Spritzen und geringfügige Abschürfung der Schleimhaut anschließen und erst recht an größere Verletzungen. Die häufigste dieser Art ist die Durchbohrung der Gebärmutterwand. Der Laie könnte glauben, daß dies nur bei Anwendung roher Gewalt vorkommen könne. Dies ist aber ein gewaltiger Irrtum. Eine Perforation kann sogar einem erfahrenen und geübten Facharzt passieren. Jahrelanges Siechtum und Sterilität sind günstigenfalls das Ergebnis solcher Verletzungen.

b) Die Gefahren für den Bevölkerungsstand.

Die Gefahren der Abtreibung für den Bevölkerungsbestand wurden uns bei der Machtübernahme in Österreich mit erschreckender Deutlichkeit vorgeführt.

Aufstellung über die Geburten in Österreich in den Jahren 1912—1937.

Jahr	Lebendgeburten	Totgeburten	Summe
1912	160 602	5 771	166 373
1913	153 477	5 584	159 061
1914	151 763	5 395	157 158
1930	112 601	3 228	115 829
1931	106 661	2 928	109 589
1932	102 179	3 001	105 180
1933	96 455	2 665	99 120
1934	91 920	2 370	94 290
1935	89 151	2 470	91 621
1936	88 264	2 556	90 820
1937	86 190	2 416	88 606

Der Geburtenrückgang von 1912—1937 beträgt 47 %.

Was das bedeutet, läßt sich durch einen Vergleich mit dem rechtsrheinischen Bayern, das annähernd die gleiche Bevölkerungszahl besitzt, feststellen. Dort wurden im Jahre 1937 51 200 — das sind 60 % — Kinder mehr geboren, als in Österreich. Bayern rechts des Rheins wies im Jahre 1937 eine natürliche Bevölkerungsvermehrung von 50 416 Personen auf, während in Österreich im gleichen Jahre die Zahl der Sterbefälle die Zahl der Geburten um 4021 überwog. Ich glaube, hier ist jede weitere Kommentierung überflüssig.

Noch krasser sind die Zahlen von Wien selbst:

Aufstellung über die Geburten in Wien seit dem Jahre 1930:

Jahr	Lebendgeburten	Totgeburten	Summe
1930	16193	538	16731
1931	14418	443	14861
1932	13065	422	13487
1933	11934	369	12303
1934	10875	384	11259
1935	10359	296	10655
1936	10127	312	10439
1937	10100	306	10406

Das bedeutet einen Geburtenrückgang von 1930—1937 um 38%.

In Österreich wurden wegen Beseitigung der Leibesfrucht verurteilt:

1920	160 Personen	1929	461 Personen
1921	367 „	1930	521 „
1922	459 „	1931	615 „
1923	619 „	1932	514 „
1924	512 „	1933	709 „
1925	505 „	1934	681 „
1926	553 „	1935	648 „
1927	377 „	1936	1031 „
1928	496 „		

Das, was wir auf diesem Gebiete der Abtreibung in Österreich erlebt haben, läßt sich kaum schildern; es klingt geradezu romanhaft:

„In der Zeit vom Juni bis September 1938 konnten insgesamt 104 Personen — größtenteils jüdische Ärzte — Hebammen und andere Abtreiber festgenommen werden. Die größte Anzahl der festgenommenen Personen wurde, nachdem diese der gewerbsmäßigen Abtreibung überführt und geständig waren, in Schutzhaft genommen. Andererseits wurden die entstandenen Vorgänge gegen Hebammen und andere Abtreiber an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Wien abgegeben.

Während der Tätigkeit in Wien wurde auch die Feststellung gemacht, daß die Sanatorien „Lucina“, „Herra“, „Löw“ und „Auersperg“ als berüchtigte Abtreibungsinstitute bekannt waren. Die jüdischen Ärzte in Wien hatten sogenannte *Arbeitsgemeinschaften* gegründet, d. h. der jeweilige Frauenarzt oder praktische Arzt hatte immer 1 oder 2 Internisten an der Hand, die ihm Indikationen für die schwangeren Patientinnen stellten. Es ergab sich hierbei, daß die größte Anzahl der gestellten Indikationen Gefälligkeitsatteste waren und zur Deckung für den Chirurgen dienten.

Im Sanatorium „Lucina“ konnte nach Sicherstellung der Patientenbücher festgestellt werden, daß dort *jährlich* 2000—2500 Abtreibungen durch verschiedene Ärzte vorgenommen worden waren! Auch in den

übrigen Sanatorien wurden gleichfalls Abtreibungen in großer Anzahl durchgeführt, wobei sich unverhältnismäßig viele Perforationen der Gebärmutter ereigneten. Das Honorar betrug im Durchschnitt 500 Schilling. Das Sanatorium „Lucina“ war nicht nur in Wien, sondern auch in der Ostmark, sowie in Deutschland, England, Jugoslawien, Griechenland usw. als Abtreibungsinstitut bekannt und hatte dadurch auch vom Ausland her großen Zuzug. Der im Sanatorium „Lucina“ als Narkotiseur tätig gewesene Dr. *Frachtmann* hat selbst zugegeben, daß er für jede Narkose, die er vor dem verbotenen Eingriff der betreffenden Patientin machte, einen Betrag von 15—20 Schilling bekommen habe. Infolge der vielen Abtreibungen habe er ein monatliches Einkommen von 4500—6000 Schilling gehabt. Er gab ferner an, daß er jährlich etwa 1800—2000 Narkosen gemacht habe und dadurch ein Einkommen von 60000—70000 Schilling hatte.

Die Operationsschwestern bekamen vor jedem Eingriff 5 Schilling und hatten dadurch außer ihrem Gehalt eine weitere Mehreinnahme von 400—500 Schilling.

Die jüdischen Frauenärzte *Rappaport* und *Perth* konnten zwar die Patientinnen, an denen sie Abtreibungen vorgenommen hatten, nicht alle namentlich nennen, doch gaben sie an, jährlich schätzungsweise 60—80 Abtreibungen gemacht zu haben.

Auch eine große Anzahl der übrigen Ärzte erklärte, daß sie jährlich bis zu 100 Abtreibungen vornahmen.

Der Internist Dr. *Lederer* gab zu, jährlich 200—300 falsche Indikationen zum Zwecke der Schwangerschaftsunterbrechung gestellt zu haben.

Eine Anzahl jüdischer Ärzte, die in den vorstehend erwähnten Sanatorien Abtreibungen im großen Stil vorgenommen hatten, konnten nicht mehr festgenommen werden, da sie sich durch Flucht ins Ausland der Festnahme entzogen hatten.

Es ist nicht übertrieben, zu behaupten, daß *sämtliche jüdischen Frauenärzte in Wien* abgetrieben haben.“

Die uneheliche Mutter und das uneheliche Kind.

Eines der hauptsächlichen Motive der Abtreibung ist die Furcht vor Schande, die Furcht vor der gesellschaftlichen Mißachtung.

Das Pharisäertum auf diesem Gebiet ist leider auch heute noch genau so groß, als es früher gewesen ist.

Nur als Beispiel folgendes:

Jedermann in der Gesellschaft weiß, Herr Schulze hat mit Fräulein Lehmann ein Verhältnis; kein Mensch findet etwas dabei, Einladungen ergehen an beide, bis zu dem Zeitpunkt, an dem sich die natürlichen Folgen dieses Verhältnisses einstellen. In diesem Augenblick ist der gesellschaftliche Eklat fertig.

Bei voller Würdigung der Tatsache, daß die Familie die Keimzelle des Staates ist, kann man dennoch in der *unehelichen Mutter* in erster Linie die *Mutter* sehen; sie ist oft wirklich nicht die schlechteste.

Die uneheliche Mutter und das uneheliche Kind müssen aus ihrer Pariastellung in der menschlichen Gesellschaft befreit werden. Mehr als $\frac{1}{10}$ der Geborenen in Deutschland in der Vorkriegszeit sind unehelich gewesen. Diese Zahl hat sich während des Krieges sogar auf 15% erhöht. Es wurden in Deutschland vor dem Kriege durchschnittlich rund 180000 uneheliche Kinder jährlich geboren.

Der Durchschnitt der letzten Jahre beträgt 100000 unehelich geborene Kinder.

Die Säuglingssterblichkeit der Unehelichen war, wenigstens bis zum Jahre 1920, eineinhalbmal so groß wie die der Ehelichen. Der Anteil der Unehelichen an der Kriminalität ist ebenfalls eineinhalbmal so groß als die Ehelichen. Mag in vielen Fällen die Ursache hierfür an einer moralischen Minderwertigkeit gelegen sein, so spielen doch auch die *wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und insbesondere rechtlichen Verhältnisse*, unter denen die uneheliche Mutter und ihr Kind leben, eine bedeutende Rolle. Ein großer Teil von dem Elend der Unehelichen fällt auf das Schuldkonto der Rechtssätze unseres Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach das uneheliche Kind mit seinem Vater nicht verwandt ist, wonach der Mutter nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind zusteht und wonach der Vater lediglich verpflichtet ist, dem Kinde in der *Lebensstellung der Mutter* entsprechenden Unterhalt zu gewähren.

Auch die Lebenserwartung der Unehelichen ist erheblich geringer als die der Ehelichen.

Es muß für die den Unehelichen durch nichts verschuldeten Nachteile ein *gerechter Ausgleich* geschaffen werden. Daß dieses möglich ist, beweist am besten das *skandinavische Kindergesetz*, das im Jahre 1915 in Kraft getreten ist. Hiernach stehen die unehelichen Kinder gegenüber den Eltern in juristischer Beziehung den ehelichen gleich. Das Kind erbberechtigt seinem Vater und seiner Mutter gegenüber und kann den Familiennamen seines Vaters annehmen. Die Mutter bekommt von dem Vater des Kindes vom 6. Monat der Schwangerschaft ab Unterstützung. Geburtsbeihilfe und Wochengeld sowie der Erziehungsbeitrag für das Kind richten sich nach dem, was der Vater *wirklich bezahlen* kann. So kann in Norwegen kaum mehr von illegitimen Kindern gesprochen werden. Daneben sind durch Krankheits-, Versicherungs-, Fabrik- und Fürsorgegesetze Mutter und Kind in hervorragender Weise geschützt. Der neue Entwurf des Strafrechts sieht auch bereits in dieser Richtung einige wesentliche Neuerungen vor, die sich insbesondere mit dem Schutze der Schwangeren sowohl in körperlicher als wirtschaftlicher Beziehung befassen und der angelehnt ist an den schweizeri-

schen Gesetzentwurf, der besagt, daß Derjenige mit Gefängnis bestraft wird, der eine von ihm geschwängerte Person in bedrängter Lage im Stich läßt.

Die polizeiliche Bekämpfung der Abtreibung.

Alle Versuche, der kriminellen Schwangerschaftsunterbrechung wirksam entgegenzutreten, haben bisher keinen großen Erfolg gezeitigt. Die Bekämpfung der Abtreibung hat früher aus folgenden Gründen versagt:

Sie war den allgemeinen polizeilichen und gesetzlichen Vorschriften und den damit verbundenen Beschränkungen in der Art des Vorgehens unterworfen. Diese sind bei einem so schwer nachzuweisenden Vergehen zur eindeutigen Überführung des Abtreibers nicht geeignet. Es gelang nur selten, den Einwand des ärztlichen Abtreibers zu entkräften, daß die Frau bereits blutend, also im Zustand der Schwangerschaftsunterbrechung, zu ihm gekommen sei. Oft besteht auch eine Zusammenarbeit zwischen einer nichtärztlichen Person, die den Eingriff vornimmt, so daß tatsächlich die Frau blutend zum Arzt kommt, der dann die Ausräumung vornimmt. Erschwert wurde die Bekämpfung der kriminellen Abtreibung dadurch, daß eine Verfolgung des gewerbsmäßigen Abtreibers unter Schonung der Objekte, die an sich die Abtreibung vornehmen ließen, früher nicht möglich war. Auf diese Weise ist jedoch das Interesse an der Geheimhaltung und Verschleierung stets das gleich große wie beim gewerbsmäßigen Abtreiber selbst.

Eine wirksame Bekämpfung muß darauf ausgehen, *den gewerbsmäßigen Abtreiber zu fassen*, auch wenn hierzu die Außerverfolgungsetzung der Frau erforderlich wird!

Die Abtreiber selbst sind in der Hauptsache jüdische Ärzte, Hebammen, Frauen aus anderen Heilberufen, Friseure und Kurpfuscher. Ein großer Teil dieser Personen ist unter den eigenen Berufsgenossen als Abtreiber bekannt.

Die Bekämpfung der Abtreibung zerfällt in 3 Hauptgebiete:

- a) Maßnahmen präventiver Natur,
- b) solche krimineller bzw. exekutiver und
- c) solche fürsorglicher Art.

Zu den vorbeugenden Maßnahmen gehört in erster Linie die weltanschauliche Schulung, ferner die Verhinderung des Erwerbes der Abtreibungswerkzeuge durch ein Verbot der Herstellung und des freien Verkaufs derjenigen Gegenstände, die erfahrungsgemäß zu Abtreibungen verwendet werden (Katheter, Mutterspiegel, Laminariastifte und Pessare).

In Zusammenarbeit mit den Standesorganisationen und den einschlägigen Behörden ist eine gründliche Kontrolle derjenigen Personen,

die auf Grund ihrer Einstellung zum Problem der Abtreibung oder auf Grund bereits erlittener Vorstrafen verdächtig sind, sich mit Abtreibungen zu befassen, erforderlich. Hierher gehört insbesondere die Kontrolle über die ehemaligen Hebammen und die wegen Abtreibung bereits vorbestraften, aber noch ihre Praxis ausübenden Ärzte. Ganz besonders aber die Kontrolle über die nunmehr existenzlos gewordenen jüdischen Ärzte, die auf Grund ihrer Weltanschauung Gegner unserer Nation sein müssen und aus ihrer Einstellung heraus stets Anhänger der Abtreibung und somit die Werkzeuge für die Abtreibung sein werden.

Selbstverständlich werden die gewerbsmäßigen Abtreiber auf das rücksichtsloseste und mit allen überhaupt nur erdenklichen Mitteln unschädlich gemacht.

In diesem Kampf kann es nur heißen: „Recht ist, was dem Volke nützt, Unrecht, was ihm schadet.“ Je höher die Zahl der aufgeklärten Verbrechen sein wird und je höher die Strafen, je mehr werden diese Elemente gezwungen werden, ihr verbrecherisches Tun einzustellen. Es muß dabei wohl unterschieden werden zwischen Frauen, die ihre Schwangerschaft unterbrechen lassen und denjenigen, die den Eingriff aus materiellen Gründen vornehmen. Die Strafwürdigkeit der Frau kann vielleicht unter Berücksichtigung der Hintergründe der Tat in einem milderem Lichte erscheinen, *aber aus keinerlei Grund verdient der gewerbsmäßige Abtreiber Verstehen und Schonung.* Der Kampf gegen die Frauen, die Objekte des Eingriffs sind, ist weniger von den Strafgerichten und Strafverfolgungsbehörden zu führen, sondern muß vielmehr auf dem Gebiete volkspolitischer und sozialer Fürsorge und sittlicher Erziehung ausgetragen werden.

Ich habe schon angedeutet, daß ein großer Teil der gewerbsmäßigen Abtreiber in Kollegenkreisen bekannt ist. Es hat doch wirklich nicht das geringste mit Spitzeldiensten zu tun, wenn die Polizei auf einen Verbrecher aufmerksam gemacht wird; es handelt sich hier nicht um den Schutz und das Ansehen eines Berufsstandes, sondern *um das Wohl und den Bestand der deutschen Nation.* Daher macht sich jeder, der hier mithelfen könnte, trotzdem aber stillschweigt, selbst eines Verbrechens am Volke schuldig. Ein solches Schweigen ist nichts anderes als die *Begünstigung eines Verbrechens*; hierdurch wird ermöglicht, weiterhin keimendes Leben zu töten und das deutsche Volk zu schädigen.

Man komme hier nicht mit der Ausrede der ärztlichen Schweigepflicht. Eine *solche* ärztliche Schweigepflicht *existiert nämlich gar nicht.* Nach § 13 der Reichsärzteverordnung ist die Nichtbeachtung der ärztlichen Schweigepflicht straffrei, soweit der Arzt zur Erfüllung einer Rechtspflicht oder sittlichen Pflicht oder sonst zu einem nach gesundem Volksempfinden berechtigten Zweck ein Berufsgeheimnis

offenbart und in einem höheren Interesse handelt. Für etwas schwächliche Charaktere wäre bestimmt eine andere Fassung dieses Paragraphen besser, eine Fassung, in der an Stelle des Rechtes des Arztes seine Verpflichtung zur Erstattung der Anzeige tritt. Für einen vom Nationalsozialismus durchdrungenen Arzt, der sich seiner hohen Berufung als Hüter der Volksgesundheit bewußt ist, gibt es hier nur die Pflicht, auch wenn sie nicht eigens in Paragraphen niedergelegt ist.

Der Sachverständige.

Da nun einmal die Verbrechen der Abtreibungen in die Zuständigkeit der Schwurgerichte fallen, die mit der großen Zahl von 6 Laienrichtern besetzt sind, trägt der zugezogene Sachverständige eine große Verantwortung.

Man könnte annehmen, daß es genug erfahrene Sachverständige gibt. Leider zeigt die Praxis täglich, daß dem nicht so ist. Sehr viele Sachverständige haben nicht mehr gynäkologische Kenntnisse, als der Angeklagte und noch weniger forensische Erfahrung. Wie häufig hört man den salomonischen Spruch: „Ein derartiger Fall ist zwar sehr selten, aber wenn der Herr Kollege behauptet, daß . . ., läßt sich die Behauptung nicht widerlegen.“ Folge: Freispruch. Der Sachverständige muß erkennen und in einer für die Laienrichter *begreiflichen und verständlichen Klarheit* und nicht in hochwissenschaftlicher Fachsprache zum Ausdruck bringen, daß die Darstellung des Beschuldigten unglaublich erscheint, obwohl sie wissenschaftlich denkbar ist. Der Sachverständige kann um so mehr Unheil anrichten, da er mit seinem Gutachten gleichzeitig schon das Urteil vorwegnimmt, da sich die von nicht allzu viel Sachwissen beschwerten Richter vollkommen auf seine Auslassungen stützen.

Unter den *fürsorglichen Maßnahmen* ist nicht nur die Behebung der Not der Schwangeren zu verstehen, sondern auch ihre Betreuung vor der Niederkunft. Hier könnten Ärzte und Hebammen, wenn sie ihre Schweigepflicht richtig auffassen würden, erheblich mitarbeiten. Jeder Arzt und jede Hebamme wird des öfteren in die Lage kommen, von Frauen um die Unterbrechung der Schwangerschaft ersucht zu werden. *Es ist nicht damit getan, diese Frauen und Mädchen mehr oder weniger freundlich abzuweisen und sie ihrem Schicksal zu überlassen*, damit sie ihre Bemühungen so lange fortsetzen können, bis sie schließlich doch eine Person finden, die ihnen die Schwangerschaft beseitigt. Würden Ärzte und Hebammen sich verstehen können, die *Fürsorgestellen* oder die Fürsorgepolizei zu verständigen, so könnten schon auf diese Weise Tausende von Menschenleben gerettet werden. *Denn allein die Tatsache, daß sich eine Behörde mit der Schwangerschaft der Betroffenen befaßt, wird diese abhalten, sich die Frucht beseitigen zu lassen.* Sei es,

daß sie fühlt, daß sie nun verständnisvoll betreut wird, sei es, daß sie fürchtet, wegen Abtreibung eingesperrt zu werden, wenn plötzlich die Schwangerschaft nicht mehr vorhanden ist. Der Erfolg jedenfalls ist der gleiche, ein Menschenleben und die Gesundheit der Mutter ist außer Gefahr.

Wie bereits erwähnt, liegt das Hauptmoment in der Bekämpfung der Abtreibung im gesinnungsmäßigen Umschwung in der Gesamtstimmung des Volkes. Kommen zu diesem Stimmungsumschwung auch noch wirtschaftliche, soziale und gesetzgeberische Maßnahmen hinzu, so steht zu hoffen, daß es möglich sein wird, den bislang noch bestehenden Geburtenfehlbetrag auszugleichen und die erforderliche Zahl von 1,4 Millionen Geburten im Jahre ebenso zu überschreiten, wie vor 20 Jahren. Gelingt dieses Ziel, so sichern wir damit nicht nur die Zukunft unseres Volkes, sondern geben dem deutschen Volk den Platz unter den Völkern Europas, der ihm gebührt.

Aber alle sozialen und bevölkerungspolitischen Maßnahmen werden erst dann völlig die erhoffte Wirkung haben, wenn die heranwachsende Jugend die Ethik der Mutterschaft aus tiefster Seele erfaßt und sie anstrebt.

Schlußfolgerungen.

Die Auffassung und volkssittliche Wertung der Abtreibung wechselt ebenso wie ihre Ausbreitung in den verschiedenen Zeitaltern. Immer aber ist sie — dies läßt sich in der Geschichte an zahlreichen Beispielen beweisen — eine Begleiterscheinung des Verfalles gewesen, ein Entartungszeichen, das auf die Gefährdung eines Volkes und seiner Gesundheit hinwies.

Es ist nicht die Eigenart des Nationalsozialismus, diese Mahnzeichen lediglich zu registrieren und untätig der Katastrophe ihren Lauf zu lassen. Der nationalsozialistische Staat wird mit allen überhaupt nur erdenklichen Mitteln und mit aller Kraft dem drohenden Verderben Einhalt gebieten.

Die kurzen allgemeinen Ausführungen mit ihren erschreckenden Zahlen beweisen, daß das Problem der Abtreibung der Schlüssel zur Volksgesundheit und zur Stärke der Nation ist. Ihre Bekämpfung ist daher nicht nur eine kriminelle, sondern eine der wichtigsten politischen Aufgaben des jungen Staates, der sie mit der ihm eigenen Zähigkeit und Intensität lösen wird.
